

Protokollauszug vom

23.09.2020

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Altlastensanierung BMX-Anlage (Projekt-Nr. 11652): Gebundenerklärung, Ausgabenfreigabe von 1 400 000 Franken und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.20.610-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Altlastensanierung der BMX-Anlage im Gesamtbetrag von rund 1 400 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11652, freigegeben.

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. Das Sportamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Immobilien nach erfolgter Bauabrechnung die Beiträge von Bund, Kanton und Militär einzufordern.

8. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

9. Die Ziffern 2-6 dieses Beschlusses sowie Ziffer 6-8 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

10. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 1. Oktober 2020 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

11. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Zentrale Dienste, Sportamt; Departement Finanzen, Bereich Immobilien, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Departement Bau, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat  
Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die ehemalige Schiessanlage Dätttau-Töss in Winterthur ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) als Betriebsstandort Nr. 0230/I.N002 eingetragen. Ein Teil der belasteten Flächen befindet sich im Randbereich der heutigen BMX-Anlage, andere Flächen im angrenzenden Waldstück.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) hat den Bereich auf dem Gelände der BMX-Anlage als sanierungsbedürftig beurteilt. Aufgrund der vorliegenden Belastungssituation mit Blei und der aktuellen Sportnutzung liegt eine konkrete Gefährdung von Personen vor. Gemäss Verfügung des AWEL vom 05. Dezember 2018 musste die Stadt Winterthur bis Ende 2019 ein Altlastensanierungsprojekt vorlegen, was unter Federführung des Bereichs Immobilien erfolgte.

Für die Durchführung der Sanierung hat das Sportamt den Lead übernommen. Der Sanierungsperimeter umfasst die bleibelasteten Flächen ausserhalb des Waldes. Dadurch können die Flächen ausserhalb des Waldes nach der Sanierung aus dem Kataster der belasteten Standorte gelöscht und ohne Gefährdung wieder genutzt werden.

### **2. Projekt**

Bei den ehemaligen Kugelfängen der Schiessanlage Dätttau-Töss wurden grossflächig starke Bleibelastungen festgestellt. Die Teilflächen -001, -003 und -004 befinden sich teilweise im Wald, teilweise aber auch in der Erholungszone. Das AWEL beurteilte die Teilflächen in der Erholungszone als sanierungsbedürftig.

#### *Sanierungsprojekt und Vorgehen*

Der Bericht AllGeol Nr. 43803-5 vom 10. Dezember 2019 beschreibt das Sanierungsprojekt. Für die Erarbeitung des Sanierungsprojekts wurden die Belastungsperimeter erfasst und aufgezeichnet. Zudem wurden anhand von einigen Tiefenprofilen die Mächtigkeit der Belastung erfasst. Während der Sanierungsarbeiten werden laufend XRF-Messungen bezüglich Bleibelastungen im Erdreich durchgeführt. Die Sanierungsarbeiten erfolgen nach dem neuesten Stand der Technik gemäss dem Merkblatt «Anleitung zum Einsatz mobiler XRF-Geräte bei der Untersuchung und Sanierung von Schiessanlagen», AWEL Juli 2011.

#### *Zustand Standort nach Abschluss Sanierung*

Die im Wald liegenden Belastungen werden nicht angetastet. Nach Abschluss der Sanierung sind die im Wald verbleibenden Bleibelastungen >1'000 mg/kg durch einen einfachen Lattenzaun einzuzäunen (vergl. Verfügung und Bewilligung AL-Nr. 0230/0737-01 vom 05. Dezember 2018). Die

belasteten Flächen zwischen Waldrand und der Scheibenrainstrasse sind bekannt. Der vorgesehene Lattenzaun ist im Sanierungsprojekt definiert. Die Belastungsperimeter südwestlich der Scheibenrainstrasse sind noch nicht genügend genau bekannt. Aufgrund des dichten Waldbestands sind dazu relativ aufwändige Vermessungsarbeiten nötig, welche nicht Teil des vorliegenden Projektes sind.

### 3. Kosten

#### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 03.03.2020:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
Ausarbeitung Baugesuch, Ausschreibung, Bauleitung, Sanierungsbegleitung inkl. Dokumentation	75 000.00
Bauarbeiten (Aushub und Triage), Erstellen Baupiste und Wendepplatz, Aufkiesen Zufahrt	230 000.00
Geländemodellierung, Instandstellung Tribüne, Rekultivierung (Oberboden und Unterboden) Entsorgung	928 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH)	167 000.00
<b>Total Gebundenerklärung</b>	<b>1 400 000.00</b>

Gemäss Einschätzung des Planungsbüros werden sich die Beiträge von Bund, Kanton und Militär auf 700 000 bis maximal 800 000 Franken belaufen. Die Beitragsanträge können erst nach Erstellen der Bauabrechnung erfolgen und die Auszahlung dauert in der Regel Monate bis Jahre.

#### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11652
Projektbezeichnung	BMX-Anlage: Altlastensanierung

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
504041	Sportanlagen, Projektierung	§	200 000.00
504042	Sportanlagen, Ausführung	§	1 200 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>1 400 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 504021</b>	<b>Kostenart 504022</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2020	200 000.00	1 200 000.00	1 400 000.00

Da in der Investitionsplanung noch keine Beiträge von Bund, Kanton und Militär erfasst sind, wird diese mit dem Budget 2021 wie folgt angepasst:

<b>Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>
504021	Sportanlagen Projektierung	§	200 000.00
504022	Sportanlagen Ausführung	§	1 200 000.00
631050	Ordentliche Staatsbeiträge		- 700 000.00
<b>Gesamtkredit</b>		<b>§</b>	<b>700 000.00</b>

<b>Jahr</b>	<b>Kostenart 504021</b>	<b>Kostenart 504022</b>	<b>Kostenart 631050</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
2020	200 000.00	1 200 000.00	0.00	1 400 000.00
2021	0.00	0.00	-700 000.00	-700 000.00

### 3.3. Beiträge von Bund, Kanton und Militär

Das Sportamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Immobilien nach erfolgter Bauabrechnung die Beiträge von Bund, Kanton und Militär von 700 000 bis maximal 800 000 Franken einzufordern.

## 4. Gebundenerklärung der Ausgaben

### 4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### 4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 verfügte das AWEL die Altlastensanierung im definierten Perimeter.

### 4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Ein örtlicher, sachlich oder zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Altlastensanierung muss im vom AWEL definierten Perimeter, gemäss den Vorgaben des AWEL und bis Ende 2020 durchgeführt werden.

#### **4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11652, freizugeben.

#### **5. Amtliche Publikation**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, vorliegend die gebundenen Ausgaben gestützt auf Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt amtlich zu publizieren.

#### **6. Submissionsverfahren**

[...]

#### **7. Vertragsabschluss**

[...]

#### **8. Vergaberegister**

[...]

#### **9. Termine**

Die ehemalige Schiessanlage Dättnau-Töss soll im Herbst 2020, im Anschluss an die Hauptsaison des BMX-Vereins, saniert werden.

#### **10. Kommunikation**

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Zudem wird der Zuschlag betr. Entsorgungsarbeiten von der Fachstelle für öffentliches Beschaffungswesen auf simap.ch publiziert.

## **11. Veröffentlichung**

Ziffer 2-6 dieses Beschlusses sowie Ziffer 6-8 der Begründung und die Beilagen werden gemäss Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheide).

### **Beilagen (nicht öffentlich mit Ausnahme Medienmitteilung):**

1. Medienmitteilung
2. [...]
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]